

1. Einleitung

Das vorliegende Programm beschreibt die Ziele und die Inhalte der Förderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Bereich nachwachsende Rohstoffe. Das Programm orientiert sich an den Zielen und Leitgedanken der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und der Politikstrategie Bioökonomie sowie an weiteren Strategien und Programmen wie z.B. dem Energieforschungsprogramm, der Waldstrategie 2020 und der Forschungsstrategie Bioökonomie 2030 sowie dem Deutschen Ressourceneffizienzprogramm. Es wird unter dem Dach der neuen „Hightech-Strategie“ der Bundesregierung eingeordnet.

Die Bioökonomie eröffnet neue Chancen und Perspektiven für den Industriestandort Deutschland und für die Entwicklung der ländlichen Räume. Sich ändernde Verbraucherpräferenzen, wachsende technologische Möglichkeiten und Innovationen, Markterwartungen und Fragen der Nachhaltigkeit sowie des Klima- und Umweltschutzes bestimmen die weitere Entwicklung der Bioökonomie. Um deren Potenziale optimal nutzen zu können, sollen die technologischen Grundlagen weiter verbessert und verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen und verstetigt werden. Dazu gehören die nachhaltige Bereitstellung und Nutzung biogener Ressourcen sowie deren wertschöpfende Verarbeitung zu biobasierten Produkten. Außerdem gilt es, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu beschleunigen, insbesondere in jenen Feldern, in denen die größten Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotenziale liegen. Die Nachfrage nach nachhaltig erzeugter Biomasse wird weiter wachsen. Die notwendige Steigerung der Produktion kann dauerhaft nur ressourcenschonend und damit ressourceneffizient erreicht werden. Der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Sicherung des Wohlstands kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem vorliegenden Programm soll vorrangig angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich der nachhaltigen Erzeugung und der Nutzung nachwachsender Ressourcen gefördert werden. Das Programm bezieht sich auf

- (a) Rohstoffpflanzen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aquatische Biomasse,
- (b) biogene Reststoffe (Abfälle mit Verwertungspotenzial, Nebenprodukte) aus Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur, der verarbeitenden Industrie, Gewerbe und Haushalten,
- (c) die Erzeugung, Bereitstellung, Verarbeitung und Nutzung nachwachsender Ressourcen,
- (d) die ressourceneffiziente und umweltschonende Herstellung biobasierter Produkte und Bioenergieträger sowie

(e) übergreifende Themen einschließlich eines Dialogs mit der Gesellschaft.

Eine Förderung kommt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in Betracht.

2. Zielsetzung

Das Förderprogramm soll die Weiterentwicklung der nachhaltigen Bioökonomie unterstützen. Dabei sollen zum einen die Entwicklung innovativer, international wettbewerbsfähiger biobasierter Produkte sowie Verfahren und Technologien zu deren Herstellung und zum anderen die Entwicklung von Konzepten, die auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit der biobasierten Wirtschaft ausgerichtet sind und die gesellschaftlichen Erwartungen berücksichtigen, unterstützt werden.

Das Förderprogramm dient unmittelbar oder mittelbar folgenden Zielen im Zusammenhang mit nachwachsenden Rohstoffen und biobasierten Erzeugnissen:

- der nachhaltigen Erzeugung und Bereitstellung,
- der effizienten und umweltschonenden Ressourcennutzung, einschließlich der Vermeidung von Treibhausgasen bzw. deren Bindung und dem Erhalt der natürlichen Ressourcen (Biodiversität)
- der nachhaltigen Produktion von Industrie- und Konsumgütern sowie von Energie und Energieträgern,
- dem Recycling und der Kaskadennutzung,
- der Entwicklung neuer Technologien und integrierter Nutzungskonzepte entlang der gesamten Wertschöpfungskette, z. B. im Rahmen von Bioraffineriekonzepten,
- der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft insbesondere im ländlichen Raum durch neue und/oder verbesserte Prozesse und Produkte,
- der Entwicklung von umsetzbaren Nachhaltigkeitskonzepten sowie möglichst Sektor übergreifenden Nachhaltigkeitsstandards im internationalen Kontext,
- der besseren Wahrnehmung globaler Verantwortung für eine umwelt- und sozialverträgliche Gestaltung der biobasierten Wirtschaft,
- der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit,
- dem Ausbau von internationalen Forschungs-, Technologie- und Rohstoffkooperationen,
- der Verbesserung des gesamtgesellschaftlichen Dialogs zu den Potenzialen einer nachhaltigen Bioökonomie und
- der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere im ländlichen Raum.

Förderwürdige Vorhaben müssen dieser Zielsetzung dienen und im Einklang mit den Leitgedanken der Politikstrategie Bioökonomie des BMEL stehen. Der Bund muss an der Förderung ein erhebliches Interesse haben.

3. Förderbereiche

Konkret werden Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben unterstützt, in denen

- Strategien für die integrierte, nachhaltige Nutzung nachwachsender Ressourcen und biobasierter Produkte im gesellschaftlichen Diskurs entwickelt und gegebenenfalls implementiert werden.
- die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Bioökonomie untersucht und nötige Anpassungsmaßnahmen identifiziert werden.
- ressourceneffiziente, umweltschonende und wertschöpfende Prozesse und/oder potenziell marktfähige, biobasierte Produkte entwickelt werden.
- Technologieorientierte Vorhaben müssen zusätzlich beträchtliche Vorteile bezüglich Ressourceneffizienz und des gegenwärtigen Standes der Technik in Aussicht stellen.

Mit dem Programm sollen Vorhaben in den nachstehenden Bereichen gefördert werden, wobei einzelne oder mehrere Glieder einer Wertschöpfungskette adressiert werden können. Die Förderbereiche werden im Folgenden als Einzelthemen und Querschnittsthemen beschrieben. Die vertikale und horizontale Vernetzung der angegebenen Förderbereiche im Sinne einer interdisziplinären Forschung ist anzustreben. Eine detaillierte inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Förderbereiche erfolgt an dieser Stelle nicht. Sie ist Gegenstand der zu veröffentlichenden Aufrufe (siehe auch 4.2.7).

3.1 Nachhaltige Erzeugung und Bereitstellung nachwachsender Ressourcen

Die Land- und Forstwirtschaft steht steigenden gesellschaftlichen Anforderungen gegenüber. Neben der prioritären Sicherung der Nahrungs- und Futtermittelversorgung für eine wachsende Weltbevölkerung sollen biogene Ressourcen zunehmend auch zur Substitution fossiler Rohstoffe in Industrie und Energiewirtschaft bereitgestellt werden. Die land- und forstwirtschaftliche Produktion soll dafür unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten wie Ressourcenschonung, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Erhalt der Biodiversität sowie sozialer Kriterien/Standards gesteigert werden. Biogene Reststoffe sollen stärker mobilisiert und so die Palette an biogenen Ressourcen, die in die Wertschöpfungsketten eingespeist werden können, erweitert werden.

Durch verbesserte Strategien zum Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen sowie züchterische Maßnahmen sollen land- und forstwirtschaftliche Pflanzen erzeugt werden, die für die Wertschöpfungsketten im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe besonders gut geeignet sind. Das betrifft sowohl die Nährstoffeffizienz, Anpassungsfähigkeit, Ertragsfähigkeit und Ertragsstabilität als auch den Gehalt an wertgebenden Inhaltsstoffen. Durch die Erschließung neuer Kulturpflanzen soll die Rohstoffbasis erweitert werden. Die Entwicklung von nachhaltigen, praxistauglichen und standortangepassten Anbau- und Ernteverfahren soll die

ressourceneffiziente Rohstoffproduktion unterstützen. Verbesserte Bereitstellungsverfahren für agrarische, forstliche und aquatische Rohstoffe sowie biogene Reststoffe sollen dazu beitragen, diese ressourceneffizient für eine weitere Nutzung zur Verfügung zu stellen.

3.2 Rohstoff- und Reststoffaufbereitung und -verarbeitung

Biogene Roh- und Reststoffe sind komplex zusammengesetzte Vielstoffgemische. In der primären Aufbereitungs- und Verarbeitungsstufe können diese auf der einen Seite nutzungsspezifisch, beispielsweise zu Lebensmitteln, Futtermitteln, Bau- und Werkstoffen aufgetrennt sowie zu Ausgangsstoffen zur stofflichen oder energetischen Nutzung, aufgearbeitet werden. Im letzteren Fall müssen sie nach Inhaltsstoffen aufgetrennt werden, die stofflich oder energetisch genutzt bzw. gezielt in solche Stoffströme eingespeist werden. Bei diesen und weiteren Verarbeitungsschritten fallen auch Reststoffe an, die ebenfalls einer Nutzung zugeführt werden können. Verbesserte und stärker integrierte Technologien zur Auftrennung/Umwandlung der bereitgestellten oder anfallenden biogenen Roh- und Reststoffe in weiter prozessierbare Stoffströme zur darauffolgenden stofflichen und/oder energetischen Nutzung lassen erhebliche Steigerungen bezüglich der Produktivität und Ressourceneffizienz erwarten.

Neue oder weiter entwickelte Verfahren zur primären Auf- und Verarbeitung umfassen dabei mechanische, physikalische, chemische, chemisch-katalytische, thermochemische sowie mikrobiologische und biotechnische Prozesse, allein oder in Kombination. Mit den Verfahren zur Generierung von Stoffströmen zur stofflichen und/oder energetischen Nutzung, wie beispielsweise Kohlenhydrate, Fette & Öle, besondere Inhaltsstoffe, Lignin, Fasern, Bio- oder Synthesegas, soll eine verbesserte und höherwertige Nutzung der biogenen Roh- und Reststoffe erreicht und eine Weiterverarbeitung zu biobasierten Produkten und Bioenergieträgern erleichtert werden. Eine integrierte stoffliche und energetische Nutzung soll zusätzliche Effizienzvorteile erbringen.

3.3 Biobasierte Produkte und Bioenergieträger

Eine breitere Verwendung biobasierter Werkstoffe, Produkte und Energieträger als Substitute für fossile Rohstoffe ist ein wesentlicher Eckpfeiler der Bioökonomie. Auf die Herstellung von Industriegrundstoffen sowie Zwischen- und Endprodukten auf Basis nachwachsender Ressourcen soll ein stärkeres Augenmerk gelegt werden. Dies ist nicht zuletzt aufgrund der größeren Wertschöpfung sinnvoll und in Ermangelung anderer erneuerbarer Quellen als Alternativen zu den heute überwiegend genutzten fossilen Rohstoffen erforderlich. Die Bioenergieförderung soll als Beitrag zur Energiewende in den Konversionspfaden Strom, Wärme und Kraftstoffe erfolgen und dabei vorrangig auf Effizienzverbesserungen in biogenen Wertschöpfungsketten und technischen Anwendungen sowie auf praxisnahe Nutzungskaskaden ausgerichtet werden. Die traditionell bereits weit

verbreitete Nutzung von Holz und holzbasierten Bau- und Werkstoffen gilt es, nachhaltig auszudehnen und hierbei den steigenden Materialansprüchen Rechnung zu tragen, aber auch die Holznutzung für Produkte chemisch-technischer Natur voranzutreiben. Bei den oft komplexen und mehrstufigen Konversionsverfahren zur Herstellung biobasierter Produkte fallen an verschiedenen Stellen Nebenprodukte und Reststoffe an, die in besonderer Weise eine integrierte Betrachtung der kombinierten stofflichen und energetischen Nutzung aber auch deren Verschaltung zu Wertschöpfungsketten und -netzen zur Effizienzerhöhung erfordern. Weiterhin sind Fortschritte beim Recycling und bei der Kaskadennutzung biobasierter Produkte nötig, um eine biobasierte Kreislaufwirtschaft fortzuentwickeln.

Biobasierte Produkte umfassen unter anderem Chemikalien, Kunststoffe, Bau-, Werk- und Dämmstoffe, Faser- und Holzprodukte, Konsumprodukte, Additive und Hilfsstoffe für Kosmetika, Lebens- und Futtermittel sowie physiologisch wirksame Substanzen. Biobasierte Energieträger umfassen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe zur Wärme- und Stromgewinnung sowie Treibstoffe.

Die Entwicklung von Wertschöpfungsketten zur Herstellung solcher Produkte soll durch Förderung innovativer technologischer Ansätze vorangetrieben werden. Eine stärkere Verzahnung biotechnischer, chemischer sowie energie- und verfahrenstechnischer Prozesse bietet neue Möglichkeiten, Synergieeffekte zu nutzen und Verfahrenswege nachhaltiger zu gestalten. Hier werden Bioraffineriekonzepte eine besondere Rolle spielen. Technologisch anspruchsvolle Ansätze für höherwertige Veredelungen sollen eine hohe Wertschöpfung erbringen und dazu beitragen, die Stellung Deutschlands auf diesem Gebiet zu stärken. Die Herstellung hochveredelter Produkte mittels innovativer Prozesse bietet die Möglichkeit, eine hohe Wertschöpfung im ländlichen Raum zu generieren. Die Erzeugung von Bioenergie kann alle biogenen Ressourcen nutzen, soll sich aber stärker als bisher auf die Nutzung von Nebenprodukten und Reststoffen konzentrieren. Die Herstellung biobasierter Produkte und Bioenergieträger soll durch Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen weiterzuentwickelnder Normen und Standards bewertet werden.

3.4 Übergreifende Themen

Die Herausforderungen des Wandels zu einer wissensbasierten und nachhaltigen Bioökonomie sind komplex und lassen sich nur mit Beteiligung der wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte bewältigen.

Mit diesem Programm soll die Entwicklung der dafür notwendigen technologischen und nicht-technologischen Voraussetzungen entlang der gesamten Kette von der Forschung bis hin zur Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten gefördert werden. Im Rahmen von Förderschwerpunkten (siehe auch 4.2.7) soll das Programm in diesem Sinne fokussiert werden. Zu den nicht-technologischen Aspekten zählen die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen, klima- und umweltpolitischen sowie die

rechtlichen Rahmenbedingungen und die Identifizierung notwendiger Anpassungsmaßnahmen, um den angestrebten Wandel zu einer von fossilen Rohstoffen unabhängigeren Wirtschaft erfolgreich gestalten zu können. Im Rahmen von Politik- und Technikfolgenabschätzungen soll untersucht werden, welche Wirkungen unterschiedliche gesellschaftliche Handlungsoptionen im Bereich der biobasierten Wirtschaft voraussichtlich haben werden. Die dafür zu entwickelnden Konzepte müssen auch die internationale Dimension einbeziehen. Die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit ist grundsätzlich anzustreben.

Harmonisierte Ansätze zur Nachhaltigkeitsbewertung sollen entwickelt werden, um biobasierte Systeme auf Basis einer einheitlichen Methodik vergleichen zu können und auch die Entwicklung sowie Beurteilung komplexer, integrierter Nutzungssysteme zu ermöglichen. Methodische Lücken bei der Bewertung biobasierter Systeme sollen dafür geschlossen werden. Die verschiedenen Reifegrade von Technologien und Nutzungskonzepten müssen bei der Bewertung angemessen berücksichtigt werden.

Die Erfassung von Daten zur Quantifizierung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten in den geförderten Projekten ist elementar, aber alleine nicht ausreichend. Daher sollen im Rahmen einer Begleitforschung ergänzend projektübergreifende Analysen für komplette Wertschöpfungsketten durchgeführt werden. Darüber hinaus soll die Begleitforschung Fortschritte im Sinne des Förderprogramms dokumentieren und Maßnahmen zur inhaltlichen Schärfung und Fortentwicklung ableiten. Die Ergebnisse sollen in den gesellschaftlichen Dialog einfließen.

3.5 Gesellschaftlicher Dialog

Eine nachhaltige Bioökonomie bezieht die kritische Begleitung durch die Gesellschaft ein. Der gesellschaftliche Dialog ist eine tragende Säule für das Verständnis für die Potenziale der Bioökonomie und soll auf breiter Basis mit Verbrauchern und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen, Wirtschaft und Wissenschaft geführt werden. Wichtig ist es, zielgruppenorientiert über die Vorteile und Nachteile von biobasierten Produkten und Energieträgern auch im Vergleich zu herkömmlichen Verfahren wissenschaftlich basiert und objektiv zu informieren und so auch den mit einem Übergang zur Bioökonomie einhergehenden Veränderungsprozess darzustellen. Hierzu gehören auch die Entwicklung von Informationsmaterial und die Aufarbeitung von Daten für den schulischen, betrieblichen und universitären Bedarf.

4. Durchführung des Programms

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieses Programms und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) zu §§ 23, 44 BHO sowie nach den Vorgaben und Hinweisen der veröffentlichten Bekanntmachungen (siehe Ziffer 4.2.7) Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Die Förderung nach diesem Programm erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)¹, insbesondere des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe i) und des Artikels 25, sowie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union² (Agrarfreistellungsverordnung), insbesondere des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe e) und des Artikels 31.

Die Förderung ist demnach mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

4.1 Projektträger

Das Förderprogramm wird durch Projektträger durchgeführt.

4.2 Zuwendungen

Vorhaben können durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2.1 Formen der Projektförderung, Forschungskategorien

Die AGVO definiert Kategorien von Forschung und Entwicklung und legt hierfür unterschiedliche, maximal zulässige Förderquoten fest:

¹ ABI Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1.

² ABI Nr. L 193 vom 1. Juli 2014, Seite 1.

- „Grundlagenforschung“ (Artikel 2 Abs. 84 AGVO) bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
- „Industrielle Forschung“ (Artikel 2 Abs. 85 AGVO) bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
- „Experimentelle Entwicklung“ (Artikel 2 Abs. 86 AGVO) bezeichnet Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

- „Durchführbarkeitsstudie“ (Artikel 2 Abs. 87 AGVO) bezeichnet die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

4.2.2 Intensität der Projektförderung

Die Höhe der Zuwendung darf je Zuwendungsempfänger gemäß Artikel 25 der AGVO sowie Artikel 31 der Agrarfreistellungsverordnung folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung sowie bei Erfüllung der Bedingungen von Artikel 31 der Agrarfreistellungsverordnung oder bei der Förderung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation³,
- b) 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- c) 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- d) 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die Zuwendungssätze für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - oder
 - die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

³ ABI EU Nr. C 198 vom 27.06.2014, Seite 1.

Der Zuwendungssatz für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Kategorie	max. Zuwendungssätze in % der beihilfefähigen Kosten/Ausgaben incl. maximale Erhöhung
Grundlagenforschung	100 %
industrielle Forschung	80 %
experimentelle Entwicklung	60 %
Durchführbarkeitsstudien	70 %

Mit den Regelungen der AGVO werden die höchstzulässigen Zuwendungssätze festgelegt. Der für ein Vorhaben gewährte Zuwendungssatz wird nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Dabei wird nach Maßgabe weiterer förderpolitischer und sonstiger haushaltsrechtlicher Erwägungen berücksichtigt, in welchem Umfang die unter 2. genannten Ziele durch das Vorhaben erreicht werden sollen. Die Zuwendungssätze können somit auch geringer sein als die nach EU-Recht zulässigen Beihilfemaximalintensitäten.

Bei der Förderung von Vorhaben nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden auf der Internetseite des Projektträgers die Angaben gemäß Artikel 31 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 über das Förderziel, den voraussichtlichen Termin der Veröffentlichung der erwarteten Ergebnisse des geförderten Vorhabens und darüber, dass die Ergebnisse allen in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilssektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen, veröffentlicht. Auf dieser Website werden auch die Ergebnisse der Projekte ab dem Tag zur Verfügung gestellt, an dem das Vorhaben endet oder ab dem die Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

Die Ergebnisse bleiben mindestens 5 Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar. Es erfolgen keine Zahlungen auf der Grundlage der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse an landwirtschaftliche Unternehmen.

4.2.3 Zuwendungsarten

Die Projektförderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Anteilfinanzierung.

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendungen auf Kostenbasis;
- Zuwendungen auf Ausgabenbasis.

4.2.4 Förderfähige Ausgaben und Kosten

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben und Kosten (zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten).

Zuwendungen auf Kostenbasis werden auf unmittelbar durch das Vorhaben verursachte, nachgewiesene und anerkannte Selbstkosten gewährt. Vorhabenbedingte Selbstkosten sind im Wesentlichen

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als zuwendungsfähig,
- sonstige Betriebskosten (wie Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen,
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen, einschließlich Reisekosten.

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis gilt die Regelung für Zuwendungen auf Kostenbasis entsprechend; jedoch sind Personalausgaben nur für zusätzlich benötigtes Personal, soweit dieses mit dem beantragten Vorhaben beschäftigt ist, förderfähig. Nicht förderfähig sind die Nutzung der zur Grundausstattung gehörenden Geräte sowie Gemeinkosten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere

- der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,
- Ersatzbeschaffungen sowie bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,
- Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind;
- Ausgaben für laufende Unternehmenstätigkeiten.

Ausgaben und Kosten, die vor der bzw. durch die Antragstellung entstanden sind bzw. entstehen, können nicht berücksichtigt werden. Da bei Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft meistens der Geschäftsbetrieb weiterläuft, können die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht dem Vorhaben zugerechnet werden; sie sind deshalb nicht zuwendungsfähig. Mehraufwendungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, müssen ggf. getrennt ermittelt und ausgewiesen werden.

4.2.5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen wie der, für die eine Zuwendung beantragt wird, nachweisen.

Für die Bestimmung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Richtlinie gilt Anhang I der AGVO bzw. Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.2.6 Fördervoraussetzungen und -kriterien

Voraussetzungen für eine Förderung sind u. a., dass

- das Vorhaben der Zielsetzung des vorliegenden Förderprogramms entspricht,
- an der Durchführung des Projektes ein erhebliches Bundesinteresse besteht,
- der Antragsteller über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten verfügt,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Verwendung der Bundesmittel ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- das Vorhaben zumindest teilweise in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird und die Ergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland verwertbar sind.

4.2.7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig. Bestandteile sind die Projektskizze und der Projektantrag.

Skizzen können auf zwei Grundlagen eingereicht werden:

1. Einreichung von Projektskizzen auf Basis von veröffentlichten Förderschwerpunkten (vorrangig)

sowie

2. Einreichung von Initiativskizzen.

Definierte Themenbereiche (Förderschwerpunkte), zu denen Skizzen eingereicht werden können, macht BMEL als Aufrufe („Calls“) bekannt.

Darüber hinaus können auch unabhängig von den jeweiligen Förderschwerpunkten Initiativskizzen eingereicht werden. Die Skizzen werden am Maßstab der Förderziele geprüft. Zusätzlich ist ein begrenztes Budget für die Förderung von unkonventionellen Ansätzen („Querdenker“) im Rahmen von Einzelanträgen vorgesehen.

Skizzen und Anträge sind an den Projektträger zu richten. Über die einzelnen Schritte der Antragstellung und des Bewilligungsverfahrens informiert der Projektträger.

Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens schriftlich eingereicht werden und insbesondere folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie Zuwendungsart.

Details zum Ablauf des Antragsverfahrens sowie weitere Informationen sind über den Projektträger erhältlich.

Im Rahmen der Antragstellung gemachte Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach dieser Vorschrift kann bestraft werden, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug). Änderungen hinsichtlich gemachter Angaben sind dem Projektträger unverzüglich mitzuteilen.

4.2.8 Beihilferechtliche Bestimmungen

Es gelten folgende Anmeldeschwellen, ab deren Erreichen die jeweiligen Vorhaben gesondert der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden:

- bei Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen: mindestens 40 Mio. € pro Unternehmen,
- bei Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen: mindestens 20 Mio. € pro Unternehmen,
- bei Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen: mindestens 15 Mio. € pro Unternehmen,
- bei Durchführbarkeitsstudien: mindestens 7,5 Mio. € pro Studie
- bei Vorhaben im Anwendungsbereich von Artikel 31 der Agrarfreistellungsverordnung: mindestens 7,5 Mio. €.

Die Zuwendung darf nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der AGVO bzw. von Artikel 2 Absatz 14 der Agrarfreistellungsverordnung gewährt werden. Nicht gefördert werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist grundsätzlich möglich, sofern die genannten beihilferechtlichen Obergrenzen eingehalten werden.

Angaben hierzu werden im Zuge des Antragsverfahrens abgefragt und können über die Förderdatenbank *profi* sowie im Rahmen von z. B. Betriebsprüfungen bestätigt werden.

4.2.9 Sonstige Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91,100 BHO zur Prüfung berechtigt. Im Zuwendungsbescheid kann darüber hinaus geregelt werden, dass der Zuwendungsempfänger bei Vor-Ort-Prüfungen weiterer Stellen mitzuwirken hat.

Einzel- und Verbundvorhaben (gilt auch für Vorhaben, die nicht als solche ausgewiesen sind, aber in sachlichem Zusammenhang stehen) mit einem Budget von über 2 Millionen € sowie Anträge von Projektnehmern, deren Projekte in den letzten 5 Jahren diese Gesamtgrenze überschritten haben, werden im Regelfall vor Bewilligung von nach Fachrichtung auszuwählenden unabhängigen Gutachtern bewertet. Grundsätzlich können alle Vorhaben unabhängig vom Fördervolumen einer Zwischen- und Schlussevaluierung unterworfen werden.